



Allgemeine Garantiebedingungen

Allgemeine Bedingungen für die ALPINE Neuwagengarantie, ALPINE Lackgarantie und ALPINE Garantie gegen Korrosion

- Die oben genannten (o. g.) Garantien gewährt der Verkäufer (ein ALPINE Vertragshändler) mit dem Verkauf eines ALPINE Neuwagens (Händlergarantie). Garantieleistungen aus diesen Garantien können bei allen ALPINE Partnern (ALPINE Vertragshändler und ALPINE Vertragswerkstätten) innerhalb des zeitlichen und geographischen Geltungsbereichs der Garantien beansprucht werden. Ansprüche des Fahrzeugkäufers aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung werden durch die Garantien nicht eingeschränkt.
- Die Garantien werden fahrzeugmodellabhängig gewährt. Die genaue Dauer der einzelnen Garantien für das jeweilige Fahrzeugmodell sind dem „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ zu entnehmen, das der Verkäufer dem Käufer aushändigt. Die darin angegebene Garantiedauer errechnet sich ab dem Tag der Fahrzeugübergabe an den Erstkäufer oder ab dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs, je nachdem welcher Tag früher liegt.
- Der Verkäufer eines ALPINE Neuwagens (ALPINE Vertragshändler) gibt grundsätzlich eine Garantie dafür, dass das Fahrzeug und seine Originalteile während der Laufzeit der Garantie frei sind von Materialmängeln, Montage- oder Fabrikationsmängeln. Die weiteren Einzelheiten zum genauen Umfang der einzelnen Garantien sind den nachfolgenden Beschreibungen der Einzelgarantien zu entnehmen. Maßstab für die Mangelfreiheit ist der Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen zu Beginn der Garantielaufzeit.
- Zur Durchführung von Garantiearbeiten sind nur ALPINE Partner berechtigt.
- Der ALPINE Partner entscheidet, ob im Rahmen von Garantiearbeiten mangelhafte Teile repariert oder durch ALPINE Originalteile oder sonstige von ALPINE ausdrücklich zugelassene Produkte ersetzt werden. Er wird den Kunden hierüber informieren. Festgestellte Mängel oder Schäden werden nach den Anweisungen des Fahrzeugherstellers beseitigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadensersatz (beispielsweise Ersatz für Nutzungsausfall, Standzeiten, entgangenen Gewinn, sonstige Folgeschäden) stehen dem Käufer aus diesen Garantien nicht zu.
- Der die Garantiearbeiten ausführende ALPINE Partner wird Eigentümer der Teile, die im Rahmen jeglicher Garantie- und Kulanzarbeiten ersetzt werden.
- Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Fahrzeugbesitzer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der je nach Einzelfall einschlägigen ALPINE Neuwagengarantie, ALPINE Lackgarantie oder ALPINE Garantie gegen Korrosion beanspruchen.
- Die Durchführung von Garantiearbeiten führt nicht zu einer Hemmung der Garantiefristen oder zum Anerkenntnis neuer Garantiefristen.
- Ein Wechsel des Fahrzeugbesitzers während der Laufzeit einer Garantie hat keinen Einfluss auf den Umfang oder die Dauer der einzelnen Garantien. Die Garantien sind fahrzeuggebunden.

Allgemeine Voraussetzungen für die ALPINE Neuwagengarantie, Lackgarantie und Garantie gegen Korrosion

Eine Leistungspflicht eines ALPINE Partners besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- Im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ ist das Datum der Fahrzeugübergabe an den Erstkäufer oder das Datum der Erstzulassung, je nachdem welcher Tag früher liegt, vermerkt.
- Die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsintervalle wurden eingehalten; das Fahrzeug wurde nach den Herstellervorgaben gewartet und repariert. Die Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Herstellers wurden beachtet.
- Eine lückenlos ausgefüllte Bedienungsanleitung (Kontrollnachweise, Kontrolle aus Korrosion) muss vom Fahrzeugbesitzer vorgelegt werden.
- Auftretende Mängel werden, sobald diese sich zeigen, unverzüglich schriftlich einem ALPINE Partner mitgeteilt oder werden durch einen ALPINE Partner festgestellt.
- Einem ALPINE Partner wird Gelegenheit gegeben, mitgeteilte oder festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Die besonderen Bedingungen der ALPINE Neuwagengarantie, ALPINE Lackgarantie und ALPINE Garantie gegen Korrosion sind im Einzelnen den nachfolgenden Beschreibungen zu entnehmen.

Die ALPINE Neuwagengarantie

Geographischer Geltungsbereich

Leistungen aus der hier beschriebenen ALPINE Neuwagengarantie können in folgenden Ländern beansprucht werden: Länder der Europäischen Union* sowie Schweiz, Norwegen, Island, Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Andorra, Liechtenstein, San Marino, Türkei und Monaco.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (ohne Überseegebiete), Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Überseegebiete), Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Der Garantiefumfang des Fahrzeugs richtet sich stets nach den Garantieregeln des Landes, für das das Fahrzeug vom Hersteller ursprünglich geliefert wurde (Lieferland). Tritt ein Garantiefall in einem der o. g. Länder auf und handelt es sich nicht um das Lieferland, so gelten weiterhin die Garantieregeln des Lieferlandes. Lag das Lieferland außerhalb der o. g. Länder oder werden Reparaturen außerhalb der o. g. Länder erbracht, so besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der ALPINE Neuwagengarantie

Bei folgenden Fahrzeugschäden und Mängeln können Leistungen der ALPINE Neuwagengarantie (einschließlich der ALPINE Mobilitätsgarantie und ALPINE Assistance innerhalb der ALPINE Neuwagengarantie) nicht beansprucht werden:



- Fahrzeugschäden oder Mängel, die auf normalen Verschleiß des Fahrzeugs (in Abhängigkeit vom Kilometerstand und bestimmungsgemäßem Fahrzeuggebrauch) zurückzuführen sind, z. B. Beschädigungen von Wischerblättern, Bremsbacken, Bremsbelägen, Bremsscheiben, Kupplungsteilen, Schwingungsdämpfern, Glühlampen, Sicherungen, Zündkerzen, Keilriemen, Zahnriemen.
- Fahrzeugschäden oder Mängel, hervorgerufen durch
 - äußere Einflüsse wie z. B.: Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischen Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkreme) und chemische Produkte
 - Transportgüter
 - Verwendung von Kraftstoff schlechter Qualität
 - Schäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden.
 - Schäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
 - Unsachgemäße Behandlung oder auch nur kurzfristige Überbeanspruchung des Fahrzeugs (z. B. durch Überschreitung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts oder von Achs- oder Anhängelasten sowie durch Teilnahme an Renn- und Motorsportveranstaltungen, Befahren von Rallye- oder Rennstrecken und dergleichen).
- Fahrzeugschäden oder Mängel, die Gegenstand der ALPINE Lackgarantie oder ALPINE Garantie gegen Korrosion sind.

Die ALPINE Mobilitätsgarantie innerhalb der Neuwagengarantie

Im Schadensfall eines ALPINE (Garantiefahrzeug), der nicht eine Stilllegung des Fahrzeugs, sondern eine termingebundene Reparatur nach sich zieht, die voraussichtlich länger als 1 Stunde (lt. Richtzeit) dauert, stellt der ALPINE Partner ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung, vorausgesetzt, der Schaden beruht nicht auf einem Unfall.

Folgende Bedingungen haben Gültigkeit:

- Der Besitzer muss mindestens 48 Stunden vor der Instandsetzung einen Termin vereinbaren, damit der ALPINE Partner ein Ersatzfahrzeug disponieren kann. Die mit dem Ersatzfahrzeug verbundenen Kosten für Schmier- und Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Besitzer muss bei Terminvereinbarung mit der Werkstatt ausdrücklich ein Ersatzfahrzeug verlangen.
- Die Benutzung des Ersatzfahrzeugs darf die Dauer der Reparatur des Garantiefahrzeugs nicht überschreiten, maximal jedoch 3 Werktage.
- Bevor das Ersatzfahrzeug dem Besitzer zur Verfügung gestellt wird, muss ein Leihvertrag zwischen dem ALPINE Partner und dem Besitzer unterschrieben werden.
- Das Ersatzfahrzeug muss an den Übernahmeort zurückgeführt werden.

Die ALPINE Garantie gegen Korrosion

Geographischer Geltungsbereich

Die ALPINE Garantie gegen Korrosion gilt innerhalb der im Kapitel „Die ALPINE Neuwagengarantie“ definierten geographischen Abdeckung.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der ALPINE Garantie gegen Korrosion

Die vom Verkäufer (ALPINE Vertragshändler) gewährte Garantie gegen Korrosion für ALPINE Neuwagen gilt für die Karosserie und den Unterboden aller ALPINE Fahrzeuge bei Korrosion von innen nach außen aufgrund von Blechkorrosion, die durch vom Hersteller anerkannte Herstellungs- Material-, oder Auftragsmängel der Schutzprodukte verursacht wurde (Händlergarantie). Als „Korrosion“ im Sinne der ALPINE Garantie gegen Korrosion werden nur Schäden bezeichnet, bei denen es zu einer Korrosion von Blechteilen von innen nach außen gekommen ist.

Voraussetzung für Leistungen aus der ALPINE Garantie gegen Korrosion ist, dass die Herstellerempfehlungen befolgt und die Korrosionskontrollen von Karosserie, Tragrahmen und Unterboden diesen Empfehlungen entsprechend durchgeführt wurden. Diese Kontrollen sind jeweils zum im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ angegebenen Kilometerstand bzw. Zeitpunkt durchzuführen. Bei den Standard-Wartungsdiagnosen der ALPINE Partner sind diese Kontrollen inbegriffen. Der Besitzer hat zum Nachweis des Garantieanspruchs die Bedienungsanleitung mit Lieferdatum und entsprechender Bestätigung der Kontrollen gegen Korrosion vorzulegen. Die Instandsetzungen eventueller Lackschäden oder anderer Beeinträchtigungen sind so schnell wie möglich durchzuführen. Bei Instandsetzung oder Austausch von Komponenten wird der Allgemeinzustand des Fahrzeugs mit Bezug auf die Wartungsintervalle berücksichtigt. Für die im Rahmen der ALPINE Garantie gegen Korrosion erbrachten Instandsetzungen und für die im Rahmen dieser Garantie ausgetauschten Komponenten und Teile kann der Besitzer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der ALPINE Garantie gegen Korrosion beanspruchen.

Folgende Korrosionsschäden begründen keinen Anspruch auf Leistungen der ALPINE Garantie gegen Korrosion:

- Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen wurden, die auch nicht durch die ALPINE Neuwagengarantie (s. o.) abgedeckt sind. Dazu gehören insbesondere:
 - Korrosionsschäden, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, zurückzuführen sind.
 - Korrosionsschäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
 - Korrosionsschäden an mechanischen Teilen, die nicht direkt in die Karosserie oder den Unterboden fest integriert sind (z. B. Felgen, Auspuffanlage etc.).
 - Korrosionsschäden, hervorgerufen durch äußere Einflüsse, wie z. B. Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischer Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkreme), chemische Produkte.



- Korrosionsschäden, hervorgerufen durch Transportgüter.
 - Korrosionsschäden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
 - Korrosionsschäden, die durch eine Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und -intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Fahrzeugherstellers hervorgerufen werden. Die Gewährung von Leistungen aus der ALPINE Garantie gegen Korrosion unterliegt den vorgeschriebenen Überprüfungen der Karosserie, des Tragrahmens und des Unterbodens. Diese Kontrollen müssen nach ALPINE Vorgaben zu den im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ angegebenen Fristen durchgeführt werden. Die vorgeschriebene Wartungsdiagnose beinhaltet diese Arbeiten. Wenn der Fahrzeugbesitzer eine Kontrolle außerhalb der Wartungsintervalle wünscht, muss er die Kosten hierfür zusätzlich übernehmen.
- Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen wurden, die auch nicht durch die ALPINE Neuwagengarantie (s. o.) abgedeckt sind. Dazu gehören insbesondere:
 - Schäden an der Lackierung, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, zurückzuführen sind.
 - Schäden an der Lackierung, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
 - Schäden an der Lackierung, hervorgerufen durch äußere Einflüsse, wie z. B. Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischer Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelekxkreme), chemische Produkte.
 - Schäden an der Lackierung, hervorgerufen durch Transportgüter.
 - Schäden an der Lackierung, entstanden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
 - Schäden an der Lackierung, die durch eine Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und -intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Fahrzeugherstellers hervorgerufen werden.

Die Gewährung von Leistungen aus der ALPINE Garantie gegen Korrosion setzt ferner voraus, dass Instandsetzungen eventueller Lack-schäden so schnell wie möglich nach Entdeckung durchgeführt wurden. Ferner tritt die ALPINE Garantie gegen Korrosion nur dann in Kraft und hat Bestand, wenn Arbeiten an Karosserie und Unterboden nach den ALPINE Vorschriften und mit ALPINE Originalteilen oder sonstigen von ALPINE ausdrücklich zugelassenen Produkten wie z. B. Farben und Lacke der Marke IXELL durchgeführt werden. Zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der ALPINE Garantie gegen Korrosion, muss sich der Fahrzeugbesitzer an einen ALPINE Partner wenden. Die Instandsetzung bzw. der Austausch der Komponenten erfolgt zu den unter „Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der ALPINE Garantie gegen Korrosion“ genannten Bedingungen. Der Wert der Garantieleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Fahrzeugs.

Die ALPINE Lackgarantie

Geographischer Geltungsbereich

Die ALPINE Lackgarantie gilt innerhalb der im Kapitel „Die ALPINE Neuwagengarantie“ definierten geographischen Abdeckung.
Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der ALPINE Lackgarantie

Der Verkäufer (ALPINE Vertragshändler) gewährt eine Garantie für die Mangelfreiheit der Fahrzeuglackierung des ALPINE Neuwagens, d. h. Beeinträchtigungen von Basis- oder Klarlack aufgrund von Material-, Herstellungs- oder Auftragsmängeln (Händlergarantie). Die Fahrzeuglackierung im Sinne dieser Garantie umfasst die Lackierung der Karosserie und herstellereitig angebrachter lackierter Karosseriekomponenten (z. B. Außenspiegel, Stoßfänger, Aufprallschutz). Folgende Schäden begründen keinen Anspruch auf Leistungen der ALPINE Lackgarantie:

Die Gewährung von Leistungen aus der ALPINE Lackgarantie setzt ferner voraus, dass Instandsetzungen eventueller Lackschäden so schnell wie möglich nach Entdeckung durchgeführt wurden. Ferner tritt die ALPINE Lackgarantie nur dann in Kraft und hat Bestand, wenn Arbeiten an Karosserie und Unterboden nach den ALPINE Vorschriften und mit ALPINE Originalteilen oder sonstigen von ALPINE ausdrücklich zugelassenen Produkten wie z. B. Farben und Lacke der Marke IXELL durchgeführt werden. Zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der ALPINE Lackgarantie, muss sich der Fahrzeugbesitzer an einen ALPINE Partner wenden. Die Instandsetzung bzw. der Austausch der Komponenten erfolgt zu den unter „Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der ALPINE Lackgarantie“ genannten Bedingungen. Der Wert der Garantieleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Fahrzeugs.

Die ALPINE Mobilität

Lebenslange Mobilitätsgarantie

Für jedes zugelassene Fahrzeug kann der Eigentümer oder autorisierte Besitzer ein Fahrzeugleben lang Mobilitätsgarantie erhalten, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden.

Die Mobilitätsgarantie ist gültig bis zur Fälligkeit der nächsten Wartung ALPINE, d. h. dem Erreichen der vorgegebenen Laufleistung und/oder dem Ablauf des vorgesehenen Zeitintervalls. Mit Durchführung einer Wartung ALPINE erhält der Eigentümer oder autorisierte Besitzer bis zur Fälligkeit der jeweils nächsten



Wartung ALPINE eine erneute Mobilitätsgarantie. Dadurch kann der Eigentümer oder autorisierte Besitzer ein Fahrzeugleben lang Mobilitätsleistungen erhalten.

Die lebenslange Mobilitätsgarantie bietet den bewährten Leistungsumfang der ALPINE Assistance im Pannenfall, wie im folgenden Kapitel „Die ALPINE Assistance“ beschrieben.

Die ALPINE Assistance

Geographischer Geltungsbereich

Die Leistungen der ALPINE Assistance werden nur innerhalb der im Kapitel „Die ALPINE Neuwagengarantie“ definierten geographischen Abdeckung erbracht.

Berechtigte Personen

Als Eigentümer oder autorisierter Besitzer eines Neuwagens, der unter die ALPINE Neuwagengarantie bzw. unter die ALPINE Wartungsverträge oder unter die lebenslange Mobilitätsgarantie fällt, haben Sie Anspruch auf alle nachfolgend definierten Leistungen während der Dauer der Neuwagengarantie, der Serviceverträge oder der Mobilitätsgarantie. Personen in Ihrer Begleitung bis zu der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Anzahl, die gratis befördert werden, haben den Anspruch auf die im Kapitel „ALPINE Assistance“ genannten Leistungen.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Voraussetzung ist ein Pannenfall. Was ist darunter zu verstehen? Ein Pannenfall ist:

- ein plötzlicher und unvorhersehbarer Ausfall eines Fahrzeugs, verursacht durch den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, der zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeugs führt.
- ein Verbot, die Fahrt überhaupt anzutreten oder fortzusetzen aufgrund des Aufleuchtens der roten Warnanzeige für Öl-, Kühlmitelstand oder Bremsflüssigkeit.

Ein Pannenfall liegt nicht vor bei Ereignissen wie:

- dem allgemeinen Rückruf von Produkten
- der turnusmäßigen oder einer anderweitigen Wartung
- dem Einbau von Zubehörteilen
- der unzureichenden Versorgung des Fahrzeugs hinsichtlich Wartung, zum Beispiel
 - Ausfälle des Fahrzeugs, die auf eine Nichtbeachtung der Wartungsintervalle und Wartungsvorschriften zurückzuführen sind
 - Ausfälle des Fahrzeugs, die auf bereits bekannte, aber noch nicht behobene Defekte zurückzuführen sind
 - Ausfälle des Fahrzeugs, die darauf zurückzuführen sind, dass notwendige Reparaturen, die von ALPINE Partnern bereits empfohlen wurden, nicht vom Besitzer durchgeführt worden sind
 - planbare Reparaturen, d. h. keine plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfälle

Leistungen der ALPINE Assistance

Abwicklung der ALPINE Assistanceleistungen

Im Pannenfall muss die ALPINE Assistance angerufen werden, die für Sie die nachstehend beschriebenen Leistungen, entsprechend der jeweiligen Situation, erbringt. Verauslagte Kosten, die in Absprache mit der ALPINE Assistance entstanden sind, werden erstattet.

Sofern Sie dieses ALPINE Fahrzeug als Mietfahrzeug benutzen, empfehlen wir Ihnen, sich zuerst an Ihren Vermieter zu wenden. Benutzer von Mietfahrzeugen haben nur Anspruch auf Pannenhilfe vor Ort und Abschleppeleistungen, nicht aber auf die sonstigen nachfolgend beschriebenen Einzelleistungen.

Die Leistungen im Einzelnen

1. Pannenhilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn an einem berechtigten Fahrzeug eine Panne auftritt, beauftragt die ALPINE Assistance ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort. Wenn die Panne nicht am Schadensort repariert werden kann, dann gibt die ALPINE Assistance die Freigabe zum Abschleppen des Fahrzeugs zum nächsten autorisierten ALPINE Partner. Die ALPINE Assistance ist ermächtigt, in Fällen, in denen der nächste autorisierte ALPINE Partner nicht erreichbar bzw. verfügbar ist, das Fahrzeug des Berechtigten zur nächsten RENAULT Vertragswerkstatt abschleppen zu lassen. Ist der Pannenfall in einem Umkreis von 50 km von dem ALPINE Partner, der das Fahrzeug ursprünglich verkauft hat, eingetreten, so wird das Fahrzeug auf Wunsch des Berechtigten zu diesem ALPINE Partner zur Reparatur abgeschleppt.

2. Übernachtung

Wenn das Pannenfahrzeug nicht am gleichen Tag instand gesetzt werden kann und der Wohnort der berechtigten Personen mehr als 50 km entfernt liegt, organisiert die ALPINE Assistance die Übernachtung für die berechnigte Personen bis zu max. 3 Nächten und bis zu einem Höchstbetrag von € 130,- pro Person und Nacht, inkl. Frühstück. Darüber hinausgehende Übernachtungs- und Bewirtungskosten gehen zu Lasten des Berechtigten.

3. Fortsetzung der Reise/Rückreise an den Wohnort

Wenn das Pannenfahrzeug nicht fahrbereit ist und die Instandsetzung eine Reparaturzeit von mehr als eine Stunde erfordert oder wenn die Panne nicht am Schadenstag behoben werden kann und der Eigentümer oder autorisierter Besitzer die Instandsetzung nicht an Ort und Stelle abwarten möchte, organisiert die ALPINE Assistance für die berechnigte Person und ihre Mitfahrer die Fortsetzung der Reise bzw. die Rückfahrt zu ihrem üblichen Wohnsitz auf der kürzesten Strecke mit:

- Bahn 1. Klasse
- Flugzeug Economy-Klasse, wenn die Bahnfahrt länger als acht Stunden dauert
- Schiff 1. Klasse
- Taxi, wenn die berechnigte Person sich an einem Ort aufhalten muss, der weniger als 100 km von ihrem üblichen Wohnsitz oder dem Reiseziel entfernt ist.

Die Erstattung der Kosten ist insgesamt pro berechnigte Person



auf € 615,- begrenzt. Die Kosten für den Transport zu Bahnhöfen und Flughäfen werden ebenfalls von der ALPINE Assistance übernommen.

4. Fahrzeugabholung/Fahrzeugrückholung

Wird das berechnete Fahrzeug nach der Reparatur vom Reparaturort durch den Eigentümer, den Fahrer oder einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt, werden die Kosten einer Bahnfahrkarte 1. Klasse erstattet. Übersteigt die Bahnreise vier Stunden, werden die Kosten eines Flugtickets der Economy-Klasse erstattet. Die Bahnfahrt oder Flugkosten werden nur für eine Person und bis zu einer Höhe von € 615,- erstattet. Die ALPINE Assistance kann bis zur Höhe der Abholkosten anstatt der Abholung durch den Berechtigten eine Fahrzeugrückholung selbst vornehmen.

5. Ersatzwagen

Wenn an einem berechtigten Fahrzeug eine Panne eintritt und das Fahrzeug in eine Werkstatt abgeschleppt werden muss und nicht innerhalb von 1 Stunde bzw. am selben Tag repariert werden kann, organisiert die ALPINE Assistance einen Ersatzwagen. Die Kosten des Ersatzwagens werden für die Dauer der Reparatur, höchstens aber für 3 Werkstage, übernommen. Bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs über eine Autovermietung ist eventuell eine Kautions hinterlegung zur Kostendeckung (z. B. Tankfüllung) mit der Kreditkarte oder in bar erforderlich. Details sind den Vermietungsbedingungen des jeweiligen Autovermieters zu entnehmen. Die Verwendung des Ersatzwagens ist begrenzt auf das Land, in dem die Panne aufgetreten ist. Er muss an den Übernahmeort zurückgeführt werden.

Die Nutzung eines Ersatzwagens ist von den Assistanceleistungen ausgeschlossen, wenn Bahnfahrt-, Flugkosten oder Hotelunterkunft in Anspruch genommen werden.

Sonderfahrzeuge wie z. B. Fahrschulwagen, Fahrzeuge mit Behindertenausstattung, sind von der Ersatzwagenregelung insofern ausgeschlossen, dass kein Anspruch auf ein im Nutzen adäquates Fahrzeug besteht. Ggf. kann aber eine Mobilitätslösung durch Stellung eines „normalen“ Ersatzwagens angeboten werden, wenn die berechnete Person dem zustimmt.

Nebenkosten wie Kraftstoff, andere Betriebsmittel, Zusatzversicherungen oder Autobahngebühren werden nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf die Besorgung eines bestimmten Fahrzeugtyps. Der Ersatzwagen kann Typ/Klasse des zu reparierenden Fahrzeugs um eine Klasse unterschreiten.

ALPINE Assistance im Ausland

Im Ausland kann der Kunde die gleichen Leistungen wie im Inland beanspruchen, ein Pannenfall im den o. g. geographischen Geltungsbereich vorausgesetzt.

Daneben gibt es zusätzliche Leistungen, wie die Möglichkeit des Teileversands. Ein Fahrzeug-Rücktransport kann ggf. mit der ALPINE Assistance vereinbart werden, wenn die Reparatur des Fahrzeugs innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich ist.

Sonstige Leistungen

Anstelle der Leistungen Ersatzwagen, Flug/Bahn und Hotel kann für den Berechtigten eine Taxifahrt organisiert werden und nach Vorlage des Originalbelegs erstattet werden, wenn der Pannenort nicht weiter als 100 km vom Wohnsitz bzw. Reiseziel entfernt ist. Telefonkosten, die dem Berechtigten zur Abforderung der Leistungen entstanden sind, werden gegen Beleg bis € 26,- erstattet.

Hilft die ALPINE Assistance auch ALPINE Fahrern mit nicht berechtigten Fahrzeugen?

Ja, die ALPINE Assistance hilft jedem ALPINE Fahrer. Falls Sie keinen Anspruch auf Leistungen der ALPINE Assistance haben, d. h. Ihr Fahrzeug sich nicht mehr in der Neuwagengarantie befindet, Sie keinen gültigen ALPINE Serviceverträge (z. B. ALPINE Plus Garantie / ALPINE Komfort Service) haben oder nicht die Mobilitätsgarantie (lebenslange oder einjährige), werden wir Ihnen die ALPINE Assistance kostenpflichtige Hilfe anbieten.

Wie erreicht man die ALPINE Assistance?

Melden Sie sich im Pannenfall sofort bei der ALPINE Assistance. Auch Ihr ALPINE Partner kann Ihren Pannenfall der ALPINE Assistance melden.

Beauftragen Sie jedoch keine anderen Leistungserbringer.

Bei Beauftragung eines anderen Leistungserbringers werden hierbei entstehende Kosten nicht erstattet.

Die ALPINE Assistance erreichen Sie ganzjährig rund um die Uhr wie folgt:

Telefon innerhalb Deutschlands:

0 18 06 – 247 247 (Festnetztarif: 0,20 €/Verbindung; Mobilfunktarif: max. 0,60 €/Verbindung)

Telefon außerhalb Deutschlands:

+49 - 22 32 - 73 70 70

E-Mail: alpine@axa-assistance.de

Postanschrift:

ALPINE Assistance
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Folgende Daten werden von der ALPINE Assistance benötigt, um den Leistungsanspruch zu prüfen und die weitere Vorgehensweise im Pannenfall festzulegen:

- Kundenname und Telefonnummer
- Fahrzeugmodell
- Fahrzeug-Ident.-Nummer
- km-Stand und Zulassungsdatum
- Kennzeichen
- Standort des Fahrzeugs
- Art der Panne



WARTUNGSANHANG

INFORMATIONEN ZUM WARTUNGSPROGRAMM

Das Wartungsprogramm umfasst stets die Kontrollen und Auffüllungen sowie den Austausch von Teilen und Flüssigkeiten. Um die Sicherheit, den Komfort und die Leistung Ihres Fahrzeugs auf dem Niveau eines Neuwagens zu halten, müssen Sie das Wartungsprogramm Ihres Fahrzeugs unbedingt einhalten.

Ergänzend zu dem vom Hersteller festgelegten Wartungsprogramm sollten außerdem die Füllstände (Öle, Scheibenwaschflüssigkeit usw.) regelmäßig kontrolliert werden. Ihre Vertragswerkstatt steht Ihnen zur Durchführung dieser Maßnahmen, aber auch für die Kontrolle der Sicherheitskomponenten und Verschleißteile gerne zur Verfügung.

Die Wartungs- und Garantie-Tabelle führt die durchzuführenden Maßnahmen und die Wartungsintervalle für Ihr Fahrzeug auf.

Bei Fahrzeugen mit einer OCS-Vorrichtung (Oil Control System) für die Überwachung der Ölqualität und die Erkennung eines vorzeitigen Motorölverschleißes wird der Fahrer durch die Motorölwechsel-Kontrolllampe in der Instrumententafel informiert, wenn ein Fahrzeug-Service – insbesondere ein Ölwechsel – erforderlich wird.

Bei Fahrzeugen mit Elektromotor müssen aus Sicherheitsgründen die Austauschintervalle für die 12-V-Batterie eingehalten werden.

Bei Fahrzeugen, die nicht in dem Land benutzt werden, in dem sie ausgeliefert wurden, muss unbedingt von der Kundendienst-Organisation das an die lokalen klimatischen Bedingungen und Fahrgewohnheiten angepasste Wartungsprogramm angefordert werden.

Der Fahrzeughersteller behält sich das Recht vor, das Wartungsprogramm während der gesamten Nutzlebensdauer des Fahrzeugs dem Stand der technischen Weiterentwicklung seiner Fahrzeuge entsprechend anzupassen.

„In Übereinstimmung mit dem Erlass vom 26. Mai 2014 ist die Gültigkeit der Herstellergarantie nicht daran gekoppelt, dass nicht dieser Garantie unterliegende Reparatur- und Wartungsmaßnahmen durch eine vom Hersteller zugelassene Reparaturwerkstatt ausgeführt werden.“

BESONDERE EINSATZBEDINGUNGEN

Der Fahrzeughersteller empfiehlt, die Austauschintervalle bestimmter Teile und Flüssigkeiten, die durch besondere Einsatzbedingungen höher beansprucht werden, anzupassen:

Liste der besonderen Einsatzbedingungen und entsprechende von den normalen Vorgaben abweichende Intervalle (es gilt das jeweils kürzeste Wartungsintervall bzw. der jeweils erste erreichte Zeitpunkt).

A)

- Mindestens 50 % der Fahrstrecken bei einer mittleren Geschwindigkeit unter 30 km/h (Stadtverkehr, Taxibetrieb usw.) ⁽¹⁾,
- Häufiger Einsatz (mehr als 5000 km/Jahr) bei Dauertemperaturen über +30 °C oder unter -15 °C,
- Einsatz in staubiger Umgebung (Baustellen, mehr als 1000 km/Jahr auf nicht asphaltierten Straßen usw.),
- Mindestens 30 % der Nutzung mit Anhänger, Wohnwagen usw. mit einem Gewicht über 500 kg (PKW) ⁽¹⁾,
- Mindestens 50 % der Fahrzeugnutzung mit Motor im Leerlauf (Beispiel: Fahrt von Haus zu Haus ohne Abstellen des Motors) ⁽¹⁾.

Empfehlungen für Maßnahmen, die den besonderen Einsatzbedingungen Rechnung tragen:

| Arbeiten | Intervall |
|---|--|
| Motorölwechsel und Ölfiltertausch ⁽²⁾ Austausch des Luftfilters ⁽²⁾ Austausch des Dieselfilters ⁽²⁾ Austausch des Reinluftfilters | Das für eine normale Nutzung vorgegebene streckengebundene Austauschintervall halbieren. ⁽³⁾ |
| Austausch der Antriebskomponenten (Aggregateriemen, Steuerriemen und zugehörige Rollen) ⁽²⁾⁽⁴⁾ | Das für eine normale Nutzung vorgegebene streckengebundene Austauschintervall um 30.000 km verkürzen. |
| Austausch des Kühlfilters der Antriebsbatterie (nur bei entsprechend ausgestatteten Elektrofahrzeugen) | Wenn das Fahrzeug in staubiger Umgebung eingesetzt wird (Baustellen, mehr als 1000 km/Jahr auf nicht asphaltierten Straßen usw.): das für eine normale Nutzung vorgegebene streckengebundene Austauschintervall halbieren. |

V1-2015 E



Allgemeine Garantiebedingungen ALPINE

- (1) Durch das OCS-System (Oil Control System) festgestellte besondere Zustände
 (2) Nur Verbrennungsmotor
 (3) Wird das Fahrzeug zu mindestens 50 % im Leerlauf genutzt (Beispiel: kontinuierliche Fahrt von Haus zu Haus ohne Abstellen des Motors), sollten die zeitgebundenen Intervalle für den Motorölwechsel und den Austausch des Ölfilters halbiert werden.
 (4) Die Dämpferscheiben bestimmter Motortypen müssen während dieser Maßnahme ausgetauscht werden. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an eine Vertragswerkstatt.

B)

- Fahrzeuge mit Allradantrieb (4x4, 4WD): Längerer Einsatz unter widrigen Wetterbedingungen (z. B. heftiger Regen usw.) in Gebieten mit hoher Luftfeuchtigkeit oder bei regelmäßigen Fahrten in Wasser oder Schlamm.

| Maßnahme | Intervall |
|---|----------------------------------|
| Ölwechsel hintere Antriebsachse bei Fahrzeugen mit Allradantrieb (4x4, 4WD) | Bei jedem zweiten Motorölwechsel |

RADIO- UND NIEDERFREQUENZZULASSUNG

Alle serienmäßig in das Fahrzeug eingebauten Radiofrequenz- und Niederfrequenz-Anwendungen entsprechen den Vorgaben der RED 2014/53/EU-Richtlinie.

| Funkfunktionen des Fahrzeugs | | |
|------------------------------|---|---------------------------|
| Frequenzbereich | Technologie | Leistung/Magnetfeld |
| 125 kHz (119–135 kHz) | Keyless Entry & Drive, Transponderring | ≤ 42 dBµA/m bei 10 m |
| 433 MHz (433,05–434,79 MHz) | Keyless Entry & Drive, Reifendruckmessung | ≤ 10 mW ERP |
| 2,4 GHz (2400–2483,5 MHz) | Bluetooth, WiFi | ≤ 100 mW EIRP |
| 5150–5350 MHz | WiFi | ≤ 23 dBm gemittelt (EIRP) |
| 5470–5725 MHz | | ≤ 27 dBm gemittelt (EIRP) |
| 824–894 MHz | GSM 850 (2G) | ≤ 39 dBm EIRP |
| 880–960 MHz | GSM 900 (2G) | ≤ 39 dBm EIRP |
| 1710–1880 MHz | GSM 1800 (2G) | ≤ 36 dBm EIRP |
| 1850–1890 MHz | GSM 1900 (2G) | ≤ 33 dBm EIRP |
| 1922–2168 MHz | W-CDMA, Band I (3G) | ≤ 24 dBm EIRP |
| 24,05–24,25 GHz | 24-GHz-ISM-Radar | ≤ 100 mW EIRP |
| 76–77 GHz | 77-GHz-Radar | ≤ 55 dBm EIRP |

V1-2015 E